

KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT

Christiane Schmieder

Recht der Kinder- und Jugendarbeit



Nomos

KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT

Sie arbeiten sich in ein neues Sachgebiet ein und benötigen rasch zuverlässige und umfassende Informationen? Sie möchten die wesentlichen Fakten zu Konzepten, Fällen, Arbeitsfeldern und Anwendungsgebieten der Sozialen Arbeit wissen, Good Practice-Beispiele kennenlernen und Handlungsempfehlungen für die Praxis erhalten? In der Reihe erscheinen Werke mit direktem Praxisbezug. Die Bände richten sich an Professionals, Berufseinsteiger:innen und -umsteiger:innen sowie an Studierende, gerade auch mit Blick auf Praxissemester und Anerkennungsjahr.

Christiane Schmieder

Recht der Kinder- und Jugendarbeit



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0910-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-1659-8 (ePDF)

1. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe bildet das Fundament für das gesunde Heranwachsen der kommenden Generationen. Sie leistet nicht nur Unterstützung und Schutz für Kinder und Jugendliche, sondern trägt aktiv dazu bei, ihre Entwicklungschancen zu fördern, soziale Teilhabe zu sichern und ihnen die Möglichkeit zu bieten, zu gleichermaßen selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranzuwachsen. Diese anspruchsvolle Arbeit erfordert von Fachkräften ein tiefes Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen und der praktischen Herausforderungen, denen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe begegnen. Dieses Lehrbuch richtet sich sowohl an Studierende als auch an Fachkräfte der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik. Es soll einen Einblick in einige zentrale rechtliche Fragestellungen vermitteln, die für den Berufsalltag von großer Relevanz sind.

Dabei versteht sich das Buch nicht als erschöpfende und vollumfängliche Darstellung aller rechtlichen Rahmenbedingungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Vielmehr habe ich einige Themenbereiche ausgewählt, die für die Praxis besonders relevant sind in Ergänzung zu anderen Lehr- und Praxisbüchern in diesem Kontext.

Die Überlegungen zur Konzeption dieses Buches sind aus meiner Lehrtätigkeit an der Hochschule Bielefeld in den Studiengängen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik entstanden. Dabei war es mir besonders wichtig, die Praxisrelevanz der behandelten Themen zu verdeutlichen und durch konkrete Beispielfälle, die häufig an Gerichtsentscheidungen angelehnt sind, eine enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Diese Fälle geben sowohl einen tieferen Einblick in die rechtlichen Herausforderungen des beruflichen Alltags und ermöglichen es auch, das Gelernte eigenständig anhand praxisnaher Szenarien umzusetzen und zu reflektieren.

Im Rahmen anwendungsorientierter Prüfungen können diese Beispielfälle zudem als Übungsmaterial für die Vorbereitung herangezogen werden. Sie bieten einen praxisorientierten Zugang und unterstützen Studierende dabei, die erlernten rechtlichen Grundlagen zu festigen und auf konkrete Handlungssituationen anzuwenden. Auf diese Weise sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht nur theoretisch verstanden, sondern auch in realen Arbeitskontexten angewendet werden können.

Um den Lernfortschritt überprüfen zu können, finden sich am Ende eines jeden Kapitels Wiederholungsfragen, die in einem gesonderten Kapitel beantwortet werden. Sie sollen eine nachhaltigere Verankerung des Wissens fördern, aber auch der kritischen Auseinandersetzung und Reflexion dienen.

Eines der ausgewählten Themen behandelt Fragen der Aufsichtspflicht. Neben theoretischen Grundlagen werden anhand von Fallbeispielen aus dem Alltag von Eltern oder Fachkräften typische Situationen aufgezeigt, in denen Fragen der Aufsichtspflicht relevant werden können. Diese Fallstudien ermöglichen es, praxisnahe Lösungen zu entwickeln und konkret zu verstehen, wie in herausfordernden

Vorwort

Momenten angemessen gehandelt werden sollte, um die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Bei dem Thema der Erziehungszeitbilder möchte ich die Ambivalenz elterlicher Freiheit und Kindeswohl sowie kindlicher Selbstbestimmung aufzeigen. Einerseits steht das Recht der Eltern auf eigenverantwortliche Erziehung im Vordergrund, das ihnen einen weiten Spielraum bei der Gestaltung der Erziehung ihrer Kinder gewährt. Andererseits ist das Kindeswohl sowie die Achtung seiner Autonomie von ebenso großer Bedeutung. Diese beiden Pole stehen oft in einem Spannungsverhältnis, das in verschiedenen Erziehungssituationen sichtbar wird. Sowohl Eltern als auch Fachkräfte müssen deshalb immer wieder abwägen, wie in unterschiedlichen Konstellationen das Kindeswohl am besten gewahrt werden kann.

Außerdem widme ich mich dem Jugendmedienschutz, einem äußerst wichtigen und aktuellen Themenfeld in Zeiten der Digitalisierung und des nahezu unbegrenzten Zugangs zu Medieninhalten durch Minderjährige. Der Jugendmedienschutz hat die Aufgabe, junge Menschen vor ungeeigneten oder gar schädlichen Inhalten zu bewahren, die ihre Entwicklung gefährden können. Es werden rechtlichen Regelungen und Schutzmechanismen aufgezeigt. Gleichzeitig soll auch reflektiert werden, wie Fachkräfte in der Arbeit mit jungen Menschen auf Risiken hinweisen und die Chancen einer verantwortungsbewussten und kritischen Medienutzung fördern können.

Dieses Buch orientiert sich stets an der Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis. Es zielt darauf ab, nicht nur theoretische Grundlagen zu vermitteln, sondern rechtliche Fragestellungen in realen beruflichen Kontexten zu erkennen, zu verstehen und adäquat darauf zu reagieren. Die über ausgewählte Themenbereiche getroffenen Schwerpunktsetzungen sollen dazu beitragen, ein tieferes Verständnis für zentrale Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln.

Fachkräfte der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik sind täglich gefordert, rechtliche und pädagogische Prinzipien in Einklang zu bringen, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sichern und gleichzeitig ihre Rechte auf Selbstbestimmung zu wahren. Mit diesem Buch möchte ich einen Beitrag dazu leisten, diesen herausfordernden Spagat zu meistern, indem es sowohl rechtliche Sicherheit bietet, als auch praxisorientierte Handlungsempfehlungen leitet.

Christiane Schmieder, November 2024

Inhalt

Vorwort	5
Abbildungsverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	12
1 Familie und Staat	15
1 Kinder im Grundgesetz	15
2 Eltern im Grundgesetz	16
2.1 Freiheit und Abwehr	17
2.2 Institutionsgarantie	18
2.3 Wertentscheidung	18
3 Schutzauftrag des Staates – das Wächteramt	19
4 Erziehungsleitbilder	21
4.1 Partnerschaftliches Erziehungsleitbild im BGB	21
4.2 Erziehungsleitbild im SGB VIII	27
5 Zusammenfassung	30
6 Wiederholungsfragen	30
2 Minderjährige als Vertragspartner	31
1 Das Rechtsgeschäft	31
2 Geschäftsfähigkeit	32
2.1 Geschäftsunfähigkeit	33
2.2 Beschränkte Geschäftsfähigkeit	34
3 Gesetzliche Vertreter	35
3.1 Rechtlich vorteilhaft	36
3.2 Einwilligung	37
3.3 Genehmigung	37
4 Taschengeldparagraf	38
4.1 Bewirken	39
4.2 Zweckbestimmung	39
5 Dienst- und Arbeitsverhältnisse	41
5.1 Dienst- oder Arbeitsverhältnis	42
5.2 Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit	42
6 Zusammenfassung	43
7 Wiederholungsfragen	44
3 Aufsichtspflicht	45
1 Entstehen der Aufsichtspflicht	45
1.1 Aufsichtspflicht im Gesetz	45
1.2 Aufsichtspflicht kraft Vertrages	46
1.3 Anfang und Ende der Aufsichtspflicht	47
2 Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht	48
2.1 Bestimmung der Aufsichtspflicht	49
2.2 Grenzen der Aufsichtspflicht	50

Inhalt

3	Folgen der Aufsichtspflichtverletzung	52
3.1	Haftung für eigenes Verschulden	52
3.2	Haftung durch Unterlassen	54
3.3	Haftung von Minderjährigen	54
3.4	Haftung für Minderjährige	56
3.5	Wer muss den Schaden zahlen?	59
4	Zusammenfassung	61
5	Wiederholungsfragen	62
4	Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Überblick	63
1	Grundlegendes und Historisches zur KJH	63
2	Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe	65
2.1	UN-Kinderrechtskonvention	65
2.2	Jugendschutzgesetz	65
2.3	Unterhaltsvorschussgesetz	65
2.4	Jugendgerichtsgesetz	65
2.5	Bürgerliches Gesetzbuch	66
3	Abgrenzung der Kinder- und Jugendhilfe	66
3.1	Kinder- und Jugendhilfe und Schule	66
3.2	Kinder- und Jugendhilfe und Eltern/Familie	67
3.3	Kinder- und Jugendhilfe als Sozialleistung	67
4	Träger der Kinder- und Jugendhilfe	68
4.1	Vielfalt der Träger	68
4.2	Freie Träger	70
4.3	Öffentliche Träger	71
5	Leitmotiv	71
5.1	Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	72
5.2	Objektive und subjektive Verpflichtungen im SGB VIII	74
6	Familienunterstützende Leistungen	75
6.1	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	75
6.2	Gemeinsame Wohnform für Mütter und Väter	78
6.3	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	80
7	Hilfen zur Erziehung	84
7.1	Ziel der Leistung	85
7.2	Leistungsberechtigte Personen	85
7.3	Der Erziehungsbedarf	86
7.4	Kein Anspruch auf eine konkrete Hilfe	89
7.5	Hilfearten	90
8	Zusammenfassung	93
9	Wiederholungsfragen	94
5	Schutzauftrag bei KWG	97
1	Staatliches Wächteramt	98
2	Schutzauftrag	99
2.1	Hinweise einordnen	99
2.2	Gefährdungseinschätzung	100
2.3	Unmittelbarer Eindruck	103
2.4	Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte	104

3	Eigenständiger Schutzauftrag freier Träger	105
3.1	Adressaten	105
3.2	Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft	107
3.3	Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen	107
4	Andere Berufsgruppen § 4 KKG	108
4.1	Betroffene Berufsgruppen	108
4.2	Situation erörtern, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen	110
4.3	Weitergabe von Informationen an das Jugendamt	110
5	Folgen der Gefährdungseinschätzung	112
5.1	Weder Kindeswohlgefährdung noch Hilfebedarf	113
5.2	Hilfebedarf	113
5.3	Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung	113
6	Zusammenfassung	121
7	Wiederholungsfragen	122
6	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	123
1	Grundsätze	124
2	Staatlicher Auftrag	124
3	Förderungsauftrag – Erziehung, Bildung, Betreuung	125
4	Formen der Förderung – Tageseinrichtung, Kindertagespflege	126
4.1	Tageseinrichtungen	126
4.2	Kindertagespflege	128
5	Einzelfragen zur Förderung von Kindern	134
5.1	Anspruch für Kinder unter einem Jahr	134
5.2	Wahl der Einrichtung und Betreuungsform bei Kindern ab dem ersten Lebensjahr	136
5.3	Wahl der Einrichtung und Betreuungsform bei Kindern ab dem dritten Lebensjahr	138
5.4	Zeitlicher Umfang der Förderung für Kinder ab dem ersten bis zum dritten Lebensjahr	139
5.5	Zeitlicher Umfang der Förderung für Kinder ab dem dritten Lebensjahr	142
5.6	Räumliche Entfernung	143
6	Zusammenfassung	144
7	Wiederholungsfragen	145
7	Jugendschutz	147
1	Jugendschutz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe	147
2	Jugendschutz als Ordnungsrecht	147
3	Schutzziele des Jugendschutzes und Jugendmedienschutz	147
4	Adressaten des Jugendschutzes	148
5	Jugendschutz in der Öffentlichkeit	149
5.1	Aufenthaltsbestimmungen	150
5.2	Alkohol und Tabak	154
6	Zusammenfassung	158
7	Wiederholungsfragen	159
8	Jugendmedienschutz	161
1	Herausforderungen der digitalen Welt	161

Inhalt

2	Reichweite jugendschutzrechtlicher Regelungen	161
3	Schutzziele im Einzelnen	162
3.1	Entwicklungsbeeinträchtigung	163
3.2	Jugendgefährdung	165
3.3	Persönliche Integrität	165
3.4	Orientierung	166
3.5	Bedeutung für die Medienerziehung	167
4	Schutzbereich	168
4.1	Arten von Medien	169
4.2	Freiwillige Selbstkontrolle und Kennzeichnungspflicht	170
4.3	Filmveranstaltungen	173
5	Recht am eigenen Bild	175
5.1	Rechte am Bild	175
5.2	Rechte des Abgebildeten	179
5.3	Verhältnis von KunstUrhG und DSGVO	180
5.4	Verbreitung von Bildern nach dem Kunsturhebergesetz	181
5.5	Verarbeiten von personenbezogenen Daten nach der DSGVO	182
6	Zusammenfassung	186
7	Wiederholungsfragen	186
9	Wiederholungsfragen – Antworten	189
1	Wiederholungsfragen zu Kapitel 1	189
2	Wiederholungsfragen zu Kapitel 2	192
3	Wiederholungsfragen zu Kapitel 3	194
4	Wiederholungsfragen zu Kapitel 4	197
5	Wiederholungsfragen zu Kapitel 5	200
6	Wiederholungsfragen zu Kapitel 6	203
7	Wiederholungsfragen zu Kapitel 7	206
8	Wiederholungsfragen zu Kapitel 8	208
	Literaturverzeichnis	213
	Sachregister	215
	Bereits erschienen in der Reihe KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT	221

1 Familie und Staat

Hintergrund

Die Beziehung zwischen Familie und Staat ist durch ein Spannungsverhältnis geprägt: Einerseits genießt die Familie durch das Grundgesetz einen besonderen Schutz, und Eltern haben weitreichende Autonomierechte hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder. Andererseits hat der Staat – verkörpert durch das sogenannte „staatliche Wächteramt“ – die Verantwortung, das Kindeswohl zu schützen und notfalls einzugreifen, wenn dieses gefährdet ist. Dies wirft eine Vielzahl von rechtlichen Fragen auf, z. B. nach der Bedeutung von Kinderrechten, elterlichen Freiheiten, Erziehungsleitbildern und den Aufgaben des Staates.

1 Kinder im Grundgesetz

Fall 1

Eva und Paul schenken ihrem Sohn Karl zu seinem zehnten Geburtstag ein Smartphone. Karl hatte sich das Telefon schon lange gewünscht. Seine Eltern waren bislang unsicher, ob Karl verantwortungsvoll mit dem Gerät umgehen kann. Sie sorgen sich vor den Risiken, die u.a. soziale Netzwerke mit sich bringen. Mit der Schenkung des Smartphones ist deshalb die Auflage verbunden, dass Karl das Gerät jeden Abend bei seinen Eltern abgeben muss, damit er es nachts nicht nutzt. Außerdem sperren sie auch den Zugang zu bestimmten Anwendungen wie z.B. Instagram, TikTok, Snapchat und YouTube. Außerdem nehmen sie in den Einstellungen einen Nutzungszeitraum von 2 Stunden am Tag vor, sodass Karl auch während des Tages nur begrenzt auf sein Smartphone zugreifen kann. Karl fühlt sich von seinen Eltern zu sehr bevormundet. Die meisten seiner Klassenkameraden haben uneingeschränkten Zugang zu ihren Smartphones und tauschen sich u.a. in Gruppen über Snapchat aus und dürfen auch Videos auf YouTube schauen. Karl fühlt sich ausgeschlossen. Dürfen Eva und Paul die Nutzungsfreiheiten von Karl bezüglich des Smartphones so stark begrenzen?

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG. Dieses fundamentale Recht gilt selbstverständlich auch für Kinder, die von Geburt an als vollwertige Träger von Grundrechten anerkannt werden. Die Grundrechtsfähigkeit besteht unabhängig vom Lebensalter. Allerdings ist die Frage der Grundrechtsfähigkeit von der praktischen Ausübung und Durchsetzung dieser Rechte zu unterscheiden. Hier stellt sich die Frage, inwieweit Kinder ihre grundrechtlichen Freiheiten selbstständig, also ohne die Unterstützung ihrer Eltern oder möglicherweise sogar gegen deren Willen, geltend machen können.¹

Obwohl die Verfassung derzeit keine spezifischen, explizit formulierten Grundrechte für Kinder vorsieht², erfahren Kinder besondere Aufmerksamkeit und Schutz im Grundgesetz. Insbesondere Art. 6 Abs. 1 GG betont den besonderen Schutz der Familie und damit implizit auch den der Kinder. Dieser Artikel bildet

¹ Kirchhoff, ZRP 2007, 149, 150.

² Zur Diskussion um die Einführung von Kinderrechten ins Grundgesetz z. B. Kirchhoff, NJW 2018, 2690.

1 Familie und Staat

die verfassungsrechtliche Grundlage für den Schutz und die Förderung des Kindeswohls im Rahmen der familiären Gemeinschaft.

Art. 6 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Absatz 2 berechtigt und verpflichtet Eltern, die Kinder zu erziehen und beauftragt die staatliche Gemeinschaft, hierüber zu wachen. Absatz 3 schreibt Voraussetzungen fest, unter denen der Staat die Eltern-Kind-Beziehung zum Wohle der Kinder lösen kann. Auch aus den übrigen Absätzen des Art. 6 GG ist der besondere Schutz des Kindes herauszulesen.³ Besondere Grundrechte, die Kindern explizit einen besonderen Status garantieren, die weitere Rechte wie zum Beispiel ein Grundrecht auf Bildung vorsehen, existieren in der Verfassung allerdings nicht.

Kinder genießen grundsätzlich alle Rechte, Freiheiten und den Schutz des Staates vor Eingriffen wie Erwachsene auch. Aufgrund ihres Alters sind Kinder jedoch noch nicht vollumfänglich zur damit einhergehenden Selbstbestimmung in der Lage. Deren Eltern treten insoweit als „Treuhand“ an die Stelle der Kinder. Je älter und beurteilungsfähiger ein Kind wird, umso mehr tritt diese treuhänderische „Sachwahrung“ der Eltern zurück.⁴

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert hat, die zusätzliche, spezifisch auf Kinder zugeschnittene Rechte formuliert. Diese internationalen Verpflichtungen ergänzen und konkretisieren den grundgesetzlichen Schutz von Kindern im deutschen Rechtssystem

2 Eltern im Grundgesetz

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Dem Elternrecht, das in Art. 6 Abs. 2 GG geregelt ist, wohnen im verfassungsrechtlichen Sinne drei wesentliche Dimensionen inne: ein Abwehrrecht, eine Institutionsgarantie sowie eine Wertentscheidung.

³ Kirchhoff, ZRP 2007, 149, 150.

⁴ Peschel-Gutzeit, FPR 2008, 471, 473.

2.1 Freiheit und Abwehr

Wie die anderen Grundrechte auch schützt das in Art. 6 Abs. 2 GG verbürgte Elternrecht die Eltern vor staatlichen Eingriffen. Art. 6 Abs. 2 GG beinhaltet die wichtigste Aussage im Kontext der Beziehung zwischen Eltern, Kind und Staat, genauer die *Grundannahme, dass diejenigen, die einem Kind das Leben schenken, auch von Natur aus dazu berufen und bereit sind, die Verantwortung für dessen Pflege und Erziehung zu übernehmen.*

Denn in aller Regel liegt den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen als irgendeiner anderen Person oder Institution.⁵

Daraus resultiert der generelle Vorrang der Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder, auch wenn gleichzeitig die staatliche Gemeinschaft zum Wächter bestellt wird.⁶ Diese Kernaussage der Verfassung ist das grundsätzliche Leitbild, auf dem die Regelungen der Eltern-Kind-Beziehung im BGB, aber auch die staatlichen Unterstützungen im SGB VIII beruhen. Sie strahlen daher auch als Leitmotiv bis in die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hinein.

Das Elternrecht ist Freiheit- und Abwehrrecht gleichermaßen. Es bedeutet, dass die Eltern grundsätzlich frei von staatlichem Einfluss nach ihren eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie ihrer elterlichen Verantwortung gerecht werden.⁷ Das Grundgesetz gewährt den Eltern die Freiheit der Entscheidung über das Leitbild ihrer Erziehung. Sie sollen selbstständig und frei von staatlichem Einfluss beispielsweise über die Art und Weise der Betreuung des Kindes und seine Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten bestimmen. Das Grundgesetz spricht insoweit der Familie eine spezifische Integrationskraft zu, die sich frei und ungehindert vom Staat entfalten soll.⁸

Das ist jedoch aus elterlicher Sicht nicht eigennützig zu verstehen. Das Elternrecht dient nicht der eigenen Interessenbefriedigung, sondern wird allein im Interesse des Kindes verliehen. Nicht weil die Eltern ein besonderes Interesse an der Beherrschung des Kindes haben, gewährt ihnen das Grundgesetz das besonders geschützte Elternrecht, sondern weil das Kind die Erziehung und Fürsorge der Eltern braucht.⁹

Die elterliche Freiheit geht unmittelbar mit der Pflicht einher, diese im Sinne des Kindeswohls wahrzunehmen. Insofern begründet das Kindeswohl die elterliche Freiheit und begrenzt sie gleichzeitig. Der Staat gewährleistet einerseits, dass die Eltern ihre Verantwortung im Sinne des Kindeswohls wahrnehmen durch ergänzende Unterstützungsleistungen. Andererseits ist der Staat verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Eltern ihre Freiheit im Sinne des Kindeswohls ausüben und die damit einhergehende Freiheitsbegrenzung nicht überschreiten. Man könnte in-

5 BVerfG, NJW 1982, 1375.

6 BeckOK GG/Uhle GG Art. 6 Rn. 46.

7 HeiB, NZFam 2015, 491.

8 Kirchhoff, ZRP 2007, 149, 152.

9 Peschel- Gutzeit, FPR 2008, 471, 473.

1 Familie und Staat

sofern auch von einer treuhänderischen Freiheit sprechen, die den Eltern gewährt wird.¹⁰

2.2 Institutionsgarantie

Art. 6 Abs. 2 GG wohnt zudem eine sogenannte Institutionsgarantie inne. Das bedeutet, dass das Elternrecht vor einer Veränderung seiner wesentlichen Elemente sowie gegen seine Abschaffung geschützt wird. Diese Garantie stellt sicher, dass der Kern des Elternrechts unangetastet bleibt und nicht durch einfache Gesetzgebung, wie z.B. Änderungen im BGB, ausgehöhlt werden kann.

Die elterliche Freiheit darf also durch andere Gesetze nicht so weit eingeschränkt werden, dass die individuelle familiäre Pflege und Erziehung nicht mehr erkennbar sind. Dies schließt insbesondere den Schutz vor einer allgemeinen staatlichen Kollektiverziehung ein¹¹, wie sie zum Beispiel in der Hitlerjugend, der Jugend- und Nachwuchsorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Nationalsozialismus, erkennbar war.

Diese verfassungsrechtliche Verankerung des Elternrechts soll verhindern, dass der Staat einen allumfassenden Erziehungsanspruch geltend machen kann. Sie betont die primäre Verantwortung der Eltern für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder.

2.3 Wertentscheidung

Letztlich enthält der Art. 6 GG auch eine Wertentscheidung des Staates. Vor dem Hintergrund des besonderen Schutzes der Familie in Absatz 1 und der Gewährung der elterlichen Freiheit in Absatz 2 sind auch die näheren Regelungen im *privaten und öffentlichen Recht* auszugestalten. Das betrifft vor allem eine die Elternverantwortung stärkende *familienpolitische Gesetzgebung*, unter anderem zur wirtschaftlichen Förderung der Familie im Steuer- und Sozialrecht, zur Förderung und Unterstützung der Erziehung und Pflege im Kinder- und Jugendhilferecht oder die Regelung der familienrechtlichen Beziehungen im Falle der Scheidung oder Trennung (Unterhalt, elterliche Sorge, Umgang) sowie Vorschriften des Ausländerrechts zur Gewährleistung der familiären Lebensgemeinschaft. Dazu gehört außerdem auch, rechtliche Grundlagen, also Leistungsansprüche, dafür zu schaffen, dass Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können. Der Gesetzgeber hat aber grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Abwägung und Ausgleichung mit anderen Erfordernissen und Belangen des Gemeinwohls.¹² Ein Anspruch auf familienfördernde Leistungen wird in Art. 6 GG jedoch nicht unmittelbar begründet.

¹⁰ BeckOK GG/Uhle GG Art. 6 Rn. 48.

¹¹ BeckOK GG/Uhle GG Art. 6 Rn. 49.

¹² Dürig/Herzog/Scholz/Badura GG Art. 6 Rn. 67, 137.

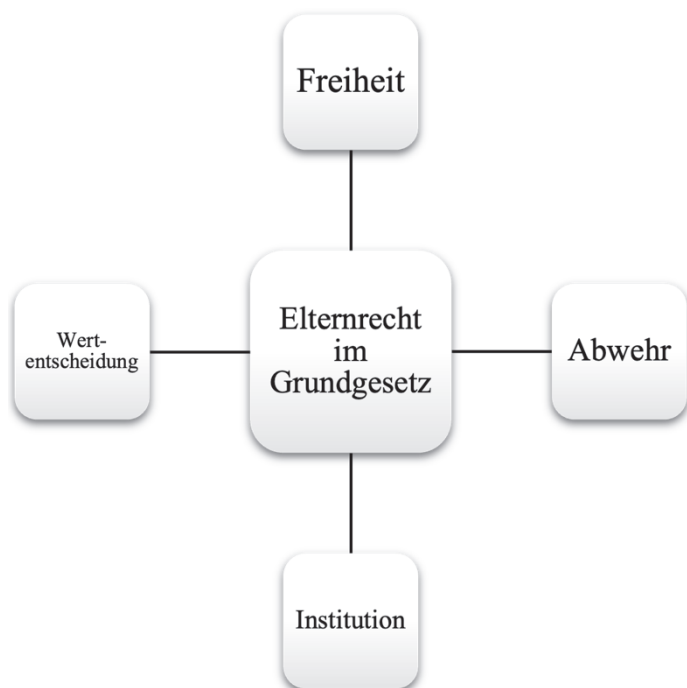


Abbildung 1.1: Elternrecht im Grundgesetz

3 Schutzauftrag des Staates – das Wächteramt

Gem. Art. 6 Abs. 2 GG wacht über die Ausübung der Elternverantwortung die staatliche Gemeinschaft. Dafür sind entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu erlassen und staatlichen Vertretern entsprechende Befugnisse zu gewähren. Das sind in erster Linie das Jugendamt und das Familiengericht. Die jeweiligen Befugnisse ergeben sich vordergründig aus § 8a SGB VIII und § 1666 BGB.¹³

§ 8a Abs. 1 SGB VIII

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. ... Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 1666 Abs. 1 BGB

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der

¹³ Hierauf gehe ich unter „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ differenziert ein.

1 Familie und Staat

Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Das Wächteramt strebt allerdings kein staatsbestimmtes oder nach den aktuellen Erkenntnissen der Forschung erwiesenes Erziehungsoptimum an. Nicht bei jedem Versagen, jeder Nachlässigkeit oder jeder Fehlentscheidung der Eltern greift der Staat in die Rechte der Eltern ein. Vielmehr sind staatliche Interventionen erst bei konkreten und schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Kindeswohls erlaubt.¹⁴ Das staatliche Wächteramt konkretisiert sich also erst ab einem bestimmten Grad der Beeinträchtigung.

Wie bei jedem anderen Grundrechtseingriff auch, muss der Staat – konkret das Familiengericht – eine Abwägung treffen, welches das mildeste Mittel ist, um die Gefahr vom Kind abzuwenden. Deshalb bedeutet das Vorliegen einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht zwangsläufig die Trennung von Eltern und Kind. Bevor ein derart erheblicher Eingriff in das Elternrecht vorgenommen werden kann, ist eine auf (Wieder-)Herstellung eines verantwortungsgerechten Elternverhaltens gerichtete Maßnahme vorzuziehen, wie beispielsweise Hilfen zur Erziehung gem. § 27ff. SGB VIII.¹⁵

Im Fall 1 hat Karl gem. Art. 2 Abs. 1 GG also grundsätzlich das Recht, sein Smartphone so zu nutzen, wie er es gerne möchte, freilich nur soweit er keine Rechte von anderen verletzt. Hier spielt beispielsweise der Datenschutz eine Rolle durch die Nutzung von sozialen Netzwerken, die auch Informationen von Kontakten preisgeben. Seine Eltern haben aber gem. Art. 6 Abs. 2 GG das Recht und die Pflicht, Karl zu erziehen. Das bedeutet einerseits das Recht, den Umgang mit Internet und Smartphone zu begleiten und zu reglementieren, andererseits aber auch die Pflicht, Karl vor den Gefahren zu schützen, die sich aus der Smartphone-Nutzung ergeben könnten. Wie genau sie diese Verantwortung umsetzen, entscheiden sie selbst. Den Eltern steht dabei ein umfangreicher Beurteilungs- und Handlungsspielraum zu. Sie kennen ihren Sohn und das Umfeld, in dem er sich bewegt, am besten. Sie kennen seine Fähigkeiten und seine Persönlichkeit. Man kann grundsätzlich davon ausgehen, dass die Reglementierung der Smartphone-Nutzung im Interesse des Wohls von Karls geschieht und nicht der eigenen Interessenbefriedigung oder Kontrollbedürfnis dient. Solange sie also die Grenzen des Kindeswohls nicht überschreiten, also keine schwerwiegende Beeinträchtigung vorliegt, spricht nichts dagegen, Karls Freiheiten bezüglich der Smartphone-Nutzung zu begrenzen.¹⁶

¹⁴ BeckOK GG/Uhle GG Art. 6 Rn. 62.

¹⁵ BeckOK GG/Uhle GG Art. 6 Rn. 61a.

¹⁶ Eine konkrete Prüfung einer Kindeswohlgefährdung wird an späterer Stelle erläutert.

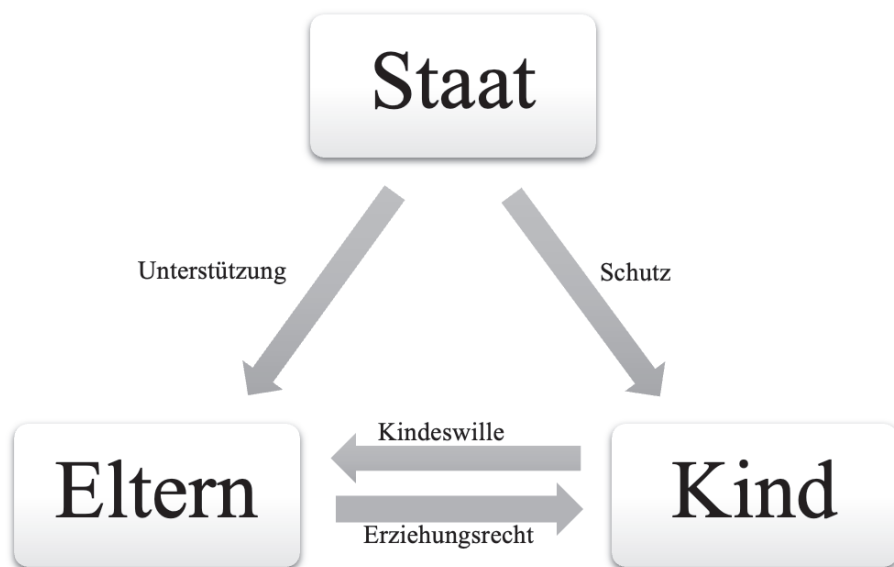


Abbildung 1.2: Eltern-Kind-Staat

4 Erziehungsleitbilder

Der Staat lässt den Eltern einen großen Freiraum bei der Übernahme der elterlichen Verantwortung. Sie können frei entscheiden, wie sie dem Wohl und dem Willen ihres Kindes gerecht werden wollen. Auch wenn der Staat die Eltern in dieser Hinsicht nicht bevormundet, so formuliert er doch in gesetzlichen Regelungen Leitbilder für die elterliche Erziehung. Dies widerspricht keinesfalls der Deutungs- und Ausgestaltungshoheit¹⁷, die sich aus dem verfassungsrechtlich garantierten Elternrecht ergibt. Diese Leitbilder sind vor allem bei der Abwägung elterlicher und kindlicher Interessen entscheidend, wenn es zum Beispiel um sorge- oder umgangsrechtliche Entscheidungen geht.

4.1 Partnerschaftliches Erziehungsleitbild im BGB

Das Bürgerliche Gesetzbuch, das BGB, regelt in seinem vierten Buch das Familienrecht und dort auch die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kind. Unter anderem wird das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Eltern und Kind geregelt, das heißt, wer Mutter und Vater eines Kindes ist. Fragen des Unterhalts, der elterlichen Sorge, des Umgangs etc. werden gesetzlich im BGB geregelt.

§ 1626 BGB stellt klar, dass die Eltern berechtigt und verpflichtet sind, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Darüber hinaus enthält § 1626 BGB Hinweise, wie die elterliche Sorge ausgestaltet werden soll. In Absatz 2 wird ein partnerschaftliches Erziehungsleitbild formuliert.

¹⁷ HeiB, NZFam 2015, 491.

Sachregister

Die Angaben verweisen auf die Seitenzahlen des Buches.

A

Alkohol 24, 33, 65, 78–80, 88, 97,
148–152, 154–156, 158, 159, 161, 174,
197, 206–208

Alter

– Altersgrenze 55, 157, 163, 173, 183

Ambulante Hilfen 90–92

Andere Aufgaben 69, 71–73, 94, 197, 199

Arbeit 5, 6, 17, 41, 42, 71, 78, 107, 108,
127, 128, 135–137, 175, 185, 197,
204, 210

Auflagen 73, 195

Aufsichtspflicht 5, 25, 29, 45–50, 52, 54,
57–59, 61, 62, 168, 189–191

– Aufsichtspflicht, Haftung 47, 50, 52,
54, 56–61, 190, 191

Aufsichtspflichtverletzung 45, 52, 57–62,
189, 190

Ausbildung 66, 78, 80, 106, 107, 109,
127, 136, 141, 204, 205

B

Bedarfsplanung 140

Behinderung 68, 80, 82, 117, 125, 126,
139

– körperliche 80

Berechtigtes Interesse 182, 184–186

Beruf 80, 83, 123, 125, 136, 139, 144,
203, 204

Berufsgruppen, andere 108–111, 121, 203

Beteiligung 76, 90, 97, 102, 185

Betreuung 17, 66, 75, 79–84, 89, 92, 93,
97, 123–132, 134–145, 191, 203–206

Betreuungsform 126, 136–138, 144, 145,
203, 205

Bewirken 32, 35, 38, 39, 43, 66, 110, 196

Bildung 16, 66, 67, 74, 88, 123–125, 127,
144, 199, 203, 207

– Bildungsauftrag 67

C

Cybermobbing 166

D

Datenschutz 20, 68, 186, 210

– Datenschutzgrundverordnung
(DSGVO) 12

Deliktsfähigkeit 55, 56

Digitalisierung 6

DSGVO 12, 180–184, 186, 187, 209, 210

E

Eingliederungshilfe 66, 68

Eingriffsschwelle 101, 118, 122, 200, 202

Einsichtsfähigkeit 32, 39, 43, 55, 56, 196

Einwilligung 32, 35–37, 43, 98, 163,
181–184, 186, 210, 211

Einwilligungsfähigkeit (Minderjähri-
ger) 187, 209, 211

Elterliche Sorge 35, 46

Elternautonomie 22–24, 27, 193

Elterngeld 134, 135

Eltern-Kind-Beziehung 16, 17, 23, 26, 30,
75

Elternrecht 16–24, 26, 29, 30, 36, 101,
115, 119, 165, 192, 193, 207

Elternverantwortung 18, 19, 76, 78, 193

Entwicklung 6, 18, 24–29, 45, 50, 55, 61,
63, 64, 66, 67, 71, 76, 79, 80, 85, 88,
89, 91, 93, 94, 101, 108, 113, 117,
123–125, 130, 135, 138, 144, 147,
152, 154, 158, 161–163, 167, 171,
173, 194, 198, 203, 206, 208, 209

Entwicklungsbeeinträchtigung 23, 26,
148, 158, 161–165, 167, 168, 170,
172, 173, 186, 208, 209

Ermessen 27, 139, 171

Erziehung 6, 15–18, 20–22, 27–30, 40,
47, 64, 66–68, 72, 74, 75, 78, 79,
84–89, 92–94, 98, 100, 113, 116, 121,
123–126, 129, 132, 136, 138, 144,
148, 162, 163, 168, 191, 192, 194,
198–201, 203, 207, 209

– Erzieherischer Bedarf 84, 87–89, 94

– Erziehung (elterliche Erziehung) 21, 64,
66, 85, 198

– Erziehungsrecht 26, 28, 30, 68, 86, 94,
101, 148, 174, 194, 197, 198, 200

Sachregister

- Hilfe zur Erziehung 20, 66, 68, 72, 75, 79, 84–86, 89, 94, 98, 100, 113, 116, 121, 132, 136, 199–201
- Erziehungsbedarf 29, 79, 80, 84, 86, 88, 89, 94, 95, 98, 113, 163, 198–200
- Erziehungsberatung 29, 91
- Erziehungsberechtigte 16, 19, 74, 100–103, 106, 108, 110, 114–117, 119, 125, 129, 130, 133, 135, 147, 149, 152, 156, 158, 174, 201
- Erziehungserfolg 49, 50, 62, 189–191
- Erziehungsleitbilder 15, 21, 27, 30, 192, 194
- F**
- Fachkräfte 5, 6, 19, 59, 61–63, 72, 93, 97, 100–104, 106–108, 110, 112, 113, 121–123, 126, 127, 133, 157–159, 162, 166–168, 172, 186, 187, 189–191, 198, 200–204, 206, 208–210
- Fachkräftegebot 127, 132, 204
- Familiengericht 19, 20, 22, 23, 73, 76, 77, 86, 98, 99, 101, 113–122, 193, 200–202
- Familienrecht 12, 21, 193
- Familienunterstützende Leistungen 66, 75
- Familienverfahrensgesetz (FamFG) 118–120
- Filmveranstaltungen 169, 173, 174
- Förderung 16, 18, 27, 50, 66, 67, 72, 74, 75, 79, 81–83, 85, 88, 98, 123–129, 134–145, 147, 158, 162–164, 166, 167, 178, 203–205
- Förderungsauftrag 66, 124, 125, 128, 144
- freie Träger 60, 69–72, 94, 99, 105–108, 121, 122, 191, 197, 199–202
- FSK 12, 170, 172–174, 186, 208, 209
- Fürsorge 17, 64, 83, 104
- G**
- Ganztagsbetreuung im Grundschulalter 145
- Ganztagsplatz 141–143
- Gaststätten 148–154, 156–158, 161, 207, 208
- Gefährdungseinschätzung 97–103, 105–107, 112, 116, 117, 120–122, 200–202
- Geheimhaltung/Geheimnisschutz/Geheimnis 108
- Genehmigung 35–38, 43
- Geschäftsfähigkeit 31–36, 41–44, 182, 194–196
- Geschäftsunfähigkeit 33, 34, 37, 43, 44, 194, 195
- Gesetzliche Vertreter 33, 35–44, 182, 183, 194–197
- Gesundheit 52–54, 74
- Gewaltfreie Erziehung 40
- Glücksspiel 151–153, 163, 164, 209
- Grundgesetz 12, 15–17, 19, 30, 71, 85, 192, 193, 198
- Grundrecht 16, 67, 117, 198, 202
- Grundrechte 15–17, 73, 180, 182
- Grundsicherung 105
- Gruppengröße 127, 132, 203, 204
- H**
- Haftung 47, 50, 52, 54, 56–61, 190, 191
- Handlungsfähigkeit 31, 195
- Hausbesuch 98, 103, 121, 122, 200, 201
- Heimerziehung 93
- Hilfebedarf 29, 90, 101, 112, 113, 200
- Hilfen zur Erziehung 20, 68, 75, 79, 84, 85, 94, 98, 100, 113, 116, 121, 199–201
- Hilfeplanung 90, 95, 101, 105, 198, 200
- I**
- Information 12, 101, 109, 116, 147, 180
 - Informationen/Daten, personenbezogene 180, 210
 - Informationsfreiheit 176
- Inobhutnahme 64, 67, 71–73, 99, 114–116, 121, 199, 201, 202
- Insoweit erfahrene Fachkraft 106, 107, 110, 202, 203
- J**
- Jugend 18, 65, 157, 185, 197
 - Jugendarbeit 36, 43, 44, 65, 72, 97, 181, 186, 194, 196, 208, 209
 - Jugendgerichtsgesetz 65, 73
 - Jugendmedienschutz 6, 12, 147, 148, 153, 158, 161, 162, 167, 170, 171, 186, 208, 210

- Jugendschutz 44, 147–149, 152, 154, 158, 159, 170, 195, 197, 206–208
- Jugendschutzgesetz 12, 33, 65, 93, 148, 149, 159, 170, 186, 197, 206–209
- Jugendsozialarbeit 72
- Jugendamt 19, 63, 65, 71–73, 76, 83, 86, 97–101, 103, 105–122, 193, 200–202
- Jugendgefährdende Medien 26, 162, 165, 167, 168, 171, 210
- Jugendgefährdende Orte 150, 153, 158, 159, 206, 207
- Jugendschutz 44, 147–149, 152, 154, 158, 159, 170, 195, 197, 206–208
- erzieherischer 72, 147, 158, 167, 206, 207
- Jugendmedienschutz 6, 12, 147, 148, 153, 158, 161, 162, 167, 170, 171, 186, 208, 210
- Jugendschutzgesetz 12, 33, 63, 65, 93, 147–149, 159, 162, 165, 169, 170, 186, 197, 206–209
- K**
- Kaufvertrag 32, 33, 40, 41, 43, 44, 195, 197
- Kausalität 58
- Kinder
- Kinderarbeit 63
- Kinderrechtskonvention 16, 65, 93
- Kinderschutz 12, 72, 98, 101, 109, 111, 112, 121
- Kinder- und Jugendhilfe 5, 6, 13, 22, 27, 28, 30, 63–72, 74, 89, 93–95, 97, 100, 105, 106, 108, 110, 119, 124, 126, 131, 140, 142, 147, 149, 158, 162, 164, 167, 192, 194, 197–200
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) 63, 64
- Kinder- und Jugendhilferecht 18, 66–68, 86, 90, 99
- Kindertagesbetreuung 129, 130, 135
- Kindertageseinrichtung 102, 128, 131, 132, 137, 141–143
- Kindertagespflege 59, 66, 72, 74, 75, 81, 82, 98, 123, 125, 126, 128–133, 135–137, 139–145, 203–206
- Kindertagespflege 59, 66, 72, 74, 75, 81, 82, 98, 123, 125, 126, 128–133, 135–137, 139–145, 203–206
- Kindertagesstätte 56, 60, 62, 83, 100, 130, 189, 191
- Kindeswillen 22, 192
- Kindeswohl 6, 15–17, 20, 22, 30, 65–67, 76, 85–88, 97, 98, 111, 115–119, 121, 141, 148, 184, 193, 198, 199, 202, 210
- Kindeswohlgefährdung 19, 20, 22–27, 29, 30, 35, 36, 72, 79, 86, 94, 95, 97–102, 104–121, 148–150, 158, 184, 192–194, 198–203, 207
- KKG 12, 99, 108–111, 121, 203
- Kontrolle 49, 62, 71, 104, 147, 158, 166, 168, 178, 182, 198, 202, 207
- Kooperationsbereitschaft 98, 118, 122, 133, 200, 202
- körperliche Unversehrtheit 153, 165
- KunstUrhG 12, 179–185, 187, 209, 210
- L**
- Leben 17, 52, 79, 80, 84, 123, 125, 161, 165, 176, 184
- Leistungen 18, 22, 26, 28, 30, 38, 39, 59, 63, 66, 68–75, 84, 90, 94, 106, 108, 119, 135, 164, 192, 196, 197, 199
- Leitmotiv 17, 71
- Lichtbilder 177
- M**
- Medienerziehung 162, 166, 167, 186
- Medienkompetenz 74, 161
- N**
- Nutzungsrechte 178
- O**
- öffentliche Träger 59, 69, 71–74, 106, 126, 128, 131, 135, 136, 138–140, 145, 199, 201, 205
- Online-Medien 161, 166, 169, 170, 172, 180
- Opfer 66, 89
- Organisationsstruktur 126, 204
- Ort der Betreuung 126, 130
- Orts- und Gebäudebezug 126
- P**
- Partizipation 64, 67, 69, 74, 90, 94, 95, 102, 199, 200
- Personenbezogene Daten 73, 104, 166, 179–184, 210, 211

Sachregister

Personensorge 35, 46, 77, 85, 102, 114,
115, 119, 152, 173
Personensorgeberechtigte 85, 89, 90, 93,
101, 102, 114, 115, 152, 167, 183, 200
Persönliche Integrität 162–165, 168, 186
Persönlichkeitsrechte 165, 175, 176, 179,
186, 210
Pflegefamilie 93
Pressefreiheit 176
Privatschulen 110
Privatsphäre 92, 103, 184, 210

Q

Qualitätsstandards 88

R

Recht am eigenen Bild 175, 176,
179–181, 186, 187, 209, 210
Rechtlich vorteilhaft 36, 37, 43, 195
Rechtsgeschäft 31–33, 35, 37, 39, 41–44,
194–197
Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 27, 64, 69
Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
(RJWG) 64, 69

S

Sanktionen 66, 164, 207
Scheidung/Trennung der Eltern 76
Schöpfungshöhe 176, 177
Schule 31, 47, 50, 66, 67, 76, 79, 84,
88–90, 92, 102, 103, 106, 110, 138,
142, 144, 147, 149, 173, 175, 199
– Grundschule 139
– Schulbesuch 66
– Schulpflicht 22, 63, 119
Schutz
– Schutz des Kindes 16, 106, 110, 111,
121, 189
Schutzauftrag 19, 97, 99, 100, 105, 106,
108, 109, 114, 121, 122, 148, 200, 201
Schutzkonzept 116, 117
Schwangerschaft 75, 78
Schweigepflicht 108, 109
Selbstbestimmung 6, 16, 27, 31, 32, 53,
179, 194, 200
– informationelle 179
Selbstkontrolle, freiwillige 12, 170, 209
Sexueller Missbrauch 107

Soziale Gruppenarbeit 90, 91
Soziale Teilhabe und Teilhabe an Bil-
dung 5
Sozialpädagogische Familienhilfe 68, 84,
92
Spielhallen 148, 150, 152, 153, 158, 161,
207
Staatliches Wächteramt 15, 19, 20, 30,
67, 71, 98, 108, 192, 193, 198
Strafmündigkeit 55

T

Tabak 65, 88, 148–150, 154, 157, 158,
161, 207
Tageseinrichtungen 66, 72, 74, 81, 82, 98,
123, 125–132, 134, 136–140, 142, 144,
145, 203–206
Tagesgruppe 66, 92
Tagespflegeperson 83, 102, 127, 129–133,
144, 204
Tanzveranstaltungen 150, 151, 161, 207
Taschengeld 31, 33–35, 38–42, 196
Träger 15, 30, 59–61, 64, 65, 68–74, 94,
99, 100, 105–108, 121, 122, 125, 126,
128, 131, 133, 135–140, 142, 145,
147, 151, 158, 162, 169–171, 186,
190, 191, 197, 199–202, 204, 205
– Freie 60, 69–72, 94, 105–108, 122,
191, 197, 199–202
– Öffentliche 59, 69, 71–74, 106, 126,
128, 131, 135, 136, 138–140, 145,
199, 201, 205
– Trägervielfalt 69, 200
Trägermedien 169, 170, 186
Transparenz 162, 168, 171

U

Ultima Ratio 67, 115, 201
Umgang 18, 20, 39, 45, 46, 66, 75, 77,
88, 97, 148, 156, 161, 166, 167, 180,
186, 208
– Umgangsrecht 46, 75–77
Unbestimmter Rechtsbegriff 27, 165
Unfallversicherung 59, 60, 62, 189, 191
UN-Kinderrechtskonvention 16, 65, 93
Unmittelbarer Eindruck 101, 103, 112,
121, 201
Unterhaltsansprüche 75, 77
Unterhaltsvorschuss 65

Unterhaltsvorschussgesetz 65
USK 13, 164, 170, 172, 186, 208, 209

V

Verantwortlichkeit 55–57, 59, 97, 190
Vertrag 22, 31–33, 37–41, 43, 44, 46, 47, 57, 65, 106, 123, 130, 132, 162, 171, 178, 189, 195, 197, 201
Vertragsrecht 31, 44, 195, 197
Vertrauen, Vertrauensschutz 26, 62, 91, 166, 168
Vertretung des Kindes 35, 36
Verwertungsrechte 175, 177, 178
Volljährigkeit 27, 35, 93
Vollzeitpflege 93, 132
vorläufige Inobhutnahme 72

Vormundschaft 73

W

Wächteramt 15, 19, 20, 30, 67, 71, 98, 192, 193, 198
Wahlrecht 69, 70, 95, 137, 139, 145, 198–200, 203, 205
Wohl des Kindes/Kindeswohl 6, 15, 17, 19, 22, 30, 35, 67, 76, 81, 85–89, 94, 111, 113–117, 121, 140, 141, 148, 184, 193, 198, 199, 202, 210
– Kindeswohlgefährdung 19, 20, 22–27, 29, 30, 35, 36, 72, 79, 86, 94, 95, 97–102, 104–121, 148–150, 158, 184, 192–194, 198–203, 207
Wunsch- und Wahlrecht 69, 70, 95, 137, 139, 145, 198–200, 203, 205